

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Definition

SWICE ist eine Interessenvertretung der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM), welche mit dem Ziel gegründet wurde, die biologischen Aspekte der Reproduktionsmedizin zu fördern.

Art. 2 Ziele

Die Hauptziele von SWICE sind:

- Förderung der kontinuierlichen Ausbildung und Fortbildung für klinische Embryologen und biomedizinische Analytiker/Innen (Laborant/innen)
- Erarbeitung von Richtlinien für Reproduktionsbiologische/Andrologische Laboratorien
- Organisation von externen Qualitätskontrollen
- Austausch von Informationen zwischen Embryologen sowie zwischen Embryologen und Ärzten
- Ansprechpartner für Laboraspekte im Bereich der künstlichen Befruchtung für Patienten und der Öffentlichkeit, wie Medien und Politiker

Art. 3 Aktivitäten

SWICE organisiert folgende Aktivitäten:

- Unterstützung von Projekten, welche den Hauptzielen von SWICE entsprechen
- Organisation von Workshops und Meetings für Embryologen und biomedizinische Analytiker/innen (Laborant/innen)

II. Organisation

Art. 4

Das Komitee besteht aus

- Einem Präsidenten, der Mitglied des Vorstandes der SGRM ist
- 4-5 Vorstandsmitgliedern
- allen übrigen Mitgliedern

Der Präsident von SWICE wird von den Komiteemitgliedern nominiert und von dem Vorstand der SGRM gewählt (bestätigt).

Der Vorstand von SWICE muss vom Vorstand der SGRM bestätigt werden.

Der Präsident vom SWICE und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für weitere 3 Jahre.

Soweit möglich sollten alle Schweizerischen Regionen und Sprachen im Vorstand des Komitees vertreten sein.

Der Präsident koordiniert die Aktivitäten von SWICE. Er ist verantwortlich für die Einladung von Meetings und Workshops sowie deren Zusammenfassung. Er schreibt den Jahresreport zu Händen des Vorstandes der SGRM und publiziert ihn im SGRM Newsletter.

Die Vorstandsmitglieder organisieren die Workshops und Meetings und sind verantwortlich für die Entwicklung von spezifischen Aktivitäten im Komitee.

Art. 5 Abstimmung und Wahl

Das SWICE Komitee ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder und der Präsident oder sein Vertreter und 8 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist offen für alle Biologen/Embryologen und biomedizinische Analytiker/innen, welche im Bereich der menschlichen Reproduktionsmedizin an staatlichen oder privaten Institutionen arbeiten.

Mitglieder des Komitees müssen Mitglied der SGRM sein.

Ein Antrag mit Name, Adresse und Beruf muss in schriftlicher Form an den Präsidenten von SWICE gestellt werden.

Eine Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn das Mitglied sein Beiträge nicht bezahlt oder es gegen die Interessen des Komitees agiert. Ein Ausschluss kann nur nach vorhergehender schriftlicher Ermahnung erfolgen.

Art. 7 Beiträge

Mitglieder des Komitees müssen Mitglieder der SGRM sein und bezahlen die Jahresgebühr direkt an die SGRM.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Sprachen

Die Statuten von SWICE existieren in schriftlicher Form in Englisch, Französisch und Deutsch. Die englische Version gilt als Grundlage bei evt. Auseinandersetzungen.

Art. 9 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten nach Genehmigung durch das SWICE Komitee und durch den Vorstand der SGRM in Kraft.

Genehmigt durch den SGRM Vorstand am 3. September 2009 und 11. Februar 2010